

# Verordnung Wasserversorgung



http://www  
http://www



**Leistungen für die Zukunft**



Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)

## **Verordnung**

# **über die Anschluss-, Transport- und Liefer- bedingungen für die Wasserversorgung**

**(Wasserversorgungs-Verordnung wwb)**

vom 13. Juli 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	4
Art. 3 Zweck .....	5
<b>2. Kapitel Kundenverhältnis .....</b>	<b>5</b>
Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	6
Art. 6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel .....	6
Art. 7 Wiederinbetriebsetzung der Anlage .....	6
<b>3. Kapitel Wasserlieferung .....</b>	<b>7</b>
Art. 8 Umfang der Wasserlieferung.....	7
Art. 9 Qualität .....	7
Art. 10 Pflicht zum Wasserbezug.....	7
Art. 11 Regelmässigkeit der Wasserlieferung .....	8
Art. 12 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen.....	8
Art. 13 Brandfälle.....	8
<b>4. Kapitel Versorgungsbedingungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 14 Verwendungszweck .....	9
Art. 15 Vorbehalte .....	9
Art. 16 Massnahmen zur Qualitätssicherung .....	10
Art. 17 Besondere Verhältnisse .....	10
Art. 18 Erhöhung des Versorgungsumfanges .....	10
Art. 19 Verweigerung der Wasserversorgung .....	10
<b>5. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung.....</b>	<b>11</b>
Art. 20 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	11
Art. 21 Anschluss an die Verteilanlagen (Hausanschluss) .....	11
Art. 22 Schutz von Personen und Werkanlagen .....	13
Art. 23 Unbenutzte Anschlussleitung .....	13
Art. 24 Leitungsbau in Alignementsterrain .....	13
<b>6. Kapitel Messeinrichtungen.....</b>	<b>14</b>
Art. 25 Messeinrichtungen.....	14
Art. 26 Messung des Wasserverbrauchs .....	14
<b>7. Kapitel Hausinstallationen und Installationskontrolle.....</b>	<b>15</b>

Art. 27	Vorschriften.....	15
Art. 28	Ausführungsberechtigte .....	15
Art. 29	Meldepflicht.....	15
Art. 30	Instandhaltung der Hausinstallationen.....	15
Art. 31	Kontrollen der Hausinstallation.....	16
Art. 32	Nachkontrollen .....	16
Art. 33	Haftung .....	16
Art. 34	Mangelhafte Installationen .....	16
Art. 35	Zutrittsrecht .....	16
<b>8. Kapitel</b>	<b>Sicherheitsbestimmungen.....</b>	<b>16</b>
Art. 36	Grundsatz .....	16
Art. 37	Verhalten bei abnormalen Erscheinungen.....	17
<b>9. Kapitel</b>	<b>Tarifgestaltung .....</b>	<b>17</b>
Art. 38	Tarife.....	17
Art. 39	Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht .....	17
Art. 40	Tarifstrukturen.....	17
<b>10. Kapitel</b>	<b>Verrechnung und Inkasso .....</b>	<b>17</b>
Art. 41	Verrechnung .....	17
Art. 42	Rechnungsstellung und Zahlung .....	17
<b>11. Kapitel</b>	<b>Rechtsmittel .....</b>	<b>18</b>
Art. 43	Rechtsmittel .....	18
<b>12. Kapitel</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>19</b>
Art. 44	Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen.....	19
Art. 45	Inkrafttreten.....	19

# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für die Netznutzung und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt), sowie für Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der wwb angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den wwb und ihren Kunden.
- 1.2 Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung über die Anschluss-; Transport- und Lieferbedingungen bezieht sich auf den Transport und die Lieferung von Wasser für alle an das Wassernetz der wwb angeschlossenen Kunden im wwb-Versorgungsgebiet, sowie Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- 1.3 Der Anschluss und/oder der Wasserbezug gelten als Anerkennung dieser Verordnung, der geltenden Vorschriften und Tarifstrukturen sowie der Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Verordnung und der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können sämtliche Unterlagen und Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der wwb, [www.werkewb.ch](http://www.werkewb.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 wwb sind berechtigt, die Versorgung der Kunden anderen Wasserlieferanten zu übertragen. Die Anschluss-; Transport- und Lieferbedingungen der wwb haben ohne gegenteilige Information auch in solchen Fällen uneingeschränkte Gültigkeit.
- 1.6 Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung treffen die wwb die erforderlichen Massnahmen, insbesondere zum Schutze der verfügbaren Quellen und Grundwasservorkommen sowie gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen.
- 1.7 Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.8 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der wwb. Ebenfalls ausdrücklich vorbehalten bleiben vertraglich abweichende Vereinbarungen.

## Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Wasserlieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasserinstallationen, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

- 2.3 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die wwb das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen.

Als Verteilnetz gilt:

- 2.4 Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung von Wasser umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2.5 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus welchen die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den wwb nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) erstellt.
- 2.6 Versorgungsleitungen (in der Regel mit einem Innendurchmesser = 125 oder 150mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Art. 3 Zweck**

wwb errichten, betreiben und versorgen ihre Transport- und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit Wasser. Diese decken den Bedarf der Bevölkerung an hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser und sorgen gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken im Rahmen der Wasserrechtsgesetzgebung. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen dienen zudem der Regelung der Lieferverhältnisse zwischen den Kunden und den wwb. Zur Optimierung der Versorgung kann diese Verordnung durch weitere nutzungs- oder produktorientierte Auflagen ergänzt werden.

## **2. Kapitel Kundenverhältnis**

### **Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis für den Wasserbezug zwischen dem Kunden und den wwb beginnt mit der Montage des Wasserzählers.
- 4.2 Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 4.3 Der Kunde ist nur berechtigt, das Wasser zu den in dieser Verordnung bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4.4 Der Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat den wwb den Bezug von Neubauten und die Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen auf dem entsprechenden wwb-Formular zu melden.
- 4.5 Für Wasserbezug und allfällige Gebühren für unbenutzte Anlagen ist der Eigentümer der Anlage den wwb gegenüber haftbar.
- 4.6 wwb kann bei der Anmeldung eines Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

**Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 5.1 Das Rechtsverhältnis für den Wasserbezug zwischen dem Kunden und den wwb kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- 5.2 Die Nichtbenutzung von Wassergeräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.3 Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 5.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die wwb vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 5.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den wwb zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 5.7 wwb können bei der Abmeldung eines Wasserbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

**Art. 6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

Den wwb ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

**Art. 7 Wiederinbetriebsetzung der Anlage**

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist den wwb rechtzeitig Meldung zu erstatten, mindestens 2 Wochen im Voraus.



### **3. Kapitel Wasserlieferung**

#### **Art. 8 Umfang der Wasserlieferung**

- 8.1 Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 8.2 wwB beliefern aufgrund ihrer Versorgungs- und Transportpflicht alle Netzanschlüsse mit Wasser im Rahmen der technischen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der jeweils vertraglichen Vereinbarungen und der wwB-Netzkapazität, mit Ausnahme der unter Artikel 12 und 19 aufgeführten Einschränkungen. Allfällige Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und den wwB vereinbart werden.
- 8.3 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:
- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme von Hochhäusern bedient werden kann;
  - b) der Hydrantenlöschschutz, wo möglich, nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gewährleistet ist.

#### **Art. 9 Qualität**

- 9.1 Die Qualität des verteilten Trinkwassers erfolgt innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Die jeweils aktuellen Werte werden den Kunden in geeigneter Form mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht.
- 9.2 Kunden, die Wasser für Tiere verwenden, namentlich in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere zu sorgen.
- 9.3 wwB lehnen die Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserabgabe entstehen.

#### **Art. 10 Pflicht zum Wasserbezug**

- 10.1 Im wwB-Versorgungsgebiet ist in der Regel das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 10.2 wwB geben in ihrem Versorgungsgebiet in der Regel dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab.
- 10.3 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet:
- a. besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte; Salzgehalt etc.)
  - b. einzelnen Kunden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssen.

**Art. 11           Regelmässigkeit der Wasserlieferung**

- 11.1 Die Wasserversorgung erfolgt in der Regel ununterbrochen in vereinbarter Qualität und Leistungsumfang. Vertraglich festgelegte Einschränkungen sowie ausserordentliche Unterbrechungen (Art. 12) bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 11.2 Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastung von Anlageteilen sind die wwb berechtigt, den Wasserbezug anzupassen bzw. zu steuern.
- 11.3 wwb lehnen jede Haftung für Schäden ab, die durch Unterbrüche oder Einschränkungen des Wasserzuflusses entstehen.
- 11.4 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haben die Kunden keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht.

**Art. 12           Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen**

- 12.1 wwb können die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 12.2 wwb verpflichten sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen wird soweit möglich auf die Bedürfnisse der Kunden gebührend Rücksicht genommen. Nach Möglichkeit werden die Kunden bei voraussehbaren und geplanten Unterbrechungen in der Wasserlieferung im Voraus in geeigneter Form verständigt.
- 12.3 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch Unterbruch, oder Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung entstehen können.

**Art. 13           Brandfälle**

- 13.1 In Brandfällen und bei Übungen verfügt die Feuerwehr im Einvernehmen mit den wwb über die Hydrantenanlagen.
- 13.2 Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat in erster Linie der Feuerwehr zur Verfügung. Die Löschreserven in den Reservoirien stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

- 13.3 Hydranten dienen zum Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Die Art und deren Standorte werden von den zuständigen Organen festgelegt. Die Benützung und das Öffnen von Hydranten durch Dritte, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern ist nur mit schriftlicher Bewilligung der wwb zulässig. Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.
- 13.4 Hydranten, die ausschliesslich dem Feuerschutz des privaten Standortgrundstückes dienen, sind vom Eigentümer stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Diese werden zu Lasten des Eigentümers erstellt.
- 13.5 wwb sind berechtigt, nach Orientierung des betreffenden Grundeigentümers, die Hydranten auf privaten Grundstücken gemäss behördlicher Standortwahl ohne Entschädigung zu erstellen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten der wwb erstellt sowie unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Die wwb behalten sich vor, durch solche Einrichtungen bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 13.6 wwb sind nach Verständigung mit dem interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümer berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, unentgeltlich an Privateigentum anzubringen und zu benützen. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.
- 13.7 Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten und der freie Zugang zu den Schiebern sind zu gewährleisten.
- 13.8 Lösch- und Sprinkleranlagen sind vorgängig von der kantonalen Gebäudeversicherung zu genehmigen. Sie dürfen nur nach Abklärung der Anschlussmöglichkeiten und im Einverständnis der wwb angeschlossen werden. Für die Wasserbereitstellung solcher Anlagen werden angemessene Anschlusskosten erhoben.

## 4. Kapitel Versorgungsbedingungen

### Art. 14 Verwendungszweck

Der Kunde der wwb hat bei der Verwendung von transportiertem oder geliefertem Wasser die tarif- oder vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

### Art. 15 Vorbehalte

- 15.1 Die Wasserversorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:
- der Wasserbezug die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
  - die angeschlossenen Installationen den gesetzlichen Vorschriften, den jeweils geltenden Branchenrichtlinien sowie den wwb-Werkvorschriften entsprechen;
  - nur Verbrauchsgeräte angeschlossen werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vom SVGW zugelassen sind.
- 15.2 wwb schliesst zudem keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der wwb sind.
- 15.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei den wwb über die Anschlussmöglichkeit und über die Lieferverhältnisse zu erkundigen. Dasselbe gilt bei der Installation zusätzlicher Geräte und Anlagen.

## **Art. 16      Massnahmen zur Qualitätssicherung**

- 16.1    wwB können die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Verhinderung störender Netzurückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.
- 16.2    Es dürfen keine Geräte angeschlossen werden, welche eine Qualitätsminderung des gelieferten Wassers bewirken.
- 16.3    Erfordern angeschlossene Geräte oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige finanzielle Aufwendungen, sind die wwB berechtigt, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.
- 16.4    wwB können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere:
- a.    Systemtrenner zwischen dem Trinkwasser- und Brauchwassernetz anordnen;
  - b.    Installationsanpassungen zur Verhinderung von Netzurückwirkungen vorschreiben.

## **Art. 17      Besondere Verhältnisse**

- 17.1    Bei besonderen Fällen, wie zum Beispiel für die Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Wasser für Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonbedarf sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) können die wwB besondere Anschlussbedingungen festlegen und spezielle Lieferverträge vereinbaren, welche von der vorliegenden Verordnung sowie den allgemeinen Tarifstrukturen abweichen.
- 17.2    Die Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden

## **Art. 18      Erhöhung des Versorgungsumfanges**

- 18.1    Erhöhungen der Wasserbezüge hinsichtlich Leistung und Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Der Kunde hat sich bei den wwB rechtzeitig über die Versorgungsmöglichkeiten zu erkundigen.
- 18.2    Bei einer vom Kunden gewünschten Leistungserhöhung klären die wwB ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig werden dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mitgeteilt.

## **Art. 19      Verweigerung der Wasserversorgung**

wwB sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Abgabe von Wasser zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde:

- a. Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benutzt, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Wasser bezieht;
- c. den Beauftragten der wwb den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserrechnungen bezahlt werden; die minimal lebensnotwendige Wasserversorgung wird jedoch nicht entzogen;
- e. eigenmächtige Eingriffe oder Änderungen an den wassertechnischen Einrichtungen vornimmt;
- f. Plombierungen an Messgeräten oder anderen Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- g. den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Messgeräte störend beeinflusst;
- h. in anderer Weise gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen verstößt;
- i. Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt oder durch unberechtigte Installateure ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstöße nachträglich festgestellt werden.

## **5. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung**

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

### **Art. 20 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 20.1 Einer Bewilligung der wwb bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Installation;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen
  - d) der Wasserbezug für vorübergehende und besondere Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 20.2 Das Gesuch ist auf den von den wwb vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Ausführungsbestimmungen der wwb geregelt.

### **Art. 21 Anschluss an die Verteilanlagen (Hausanschluss)**

- 21.1 Für den Bau des wwb-Verteilnetzes ist der betroffene Grundeigentümer zur Gewährung der notwendigen Durchleitungsrechte verpflichtet (Art. 691 ZGB). Mit Ausnahme der Anschlussleitungen werden für die in Anspruch genommenen Durchleitungen entsprechende Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen.
- 21.2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Hauseinführung erfolgt durch die wwb oder durch von diesen beauf-

tragte Unternehmer. wwb erheben für die Anschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

- 21.3 wwb bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den nach Massgabe des vom Kunden gewünschten Wasserbezugs, den Ort und die Art der Hauseinführung, den Standort des Wasserzählers. Dabei nehmen die wwb nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
- 21.4 Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Grundeigentümer trägt ab Parzellengrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für seine Anlagen.
- 21.5 Eigentumsverhältnisse: Die Anlageteile von Anschlussleitungen im öffentlichen Grund, sowie der Wasserzähler sind Eigentum der wwb. Alle übrigen Bestandteile stehen im Eigentum des Grundeigentümers.
- 21.6 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die Eigentumsverhältnisse, Dienstbarkeiten, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung unter den anschliessenden Kunden zu regeln.
- 21.7 Unterhalt: Die Anschlussleitung wird durch die wwb oder durch von diesen beauftragte Unternehmer unterhalten und erneuert. Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Anschlussleitung durch die wwb getragen. Im privaten Grund gehen Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen sowie die Bau- und Widerinstandstellungsarbeiten inkl. Rohrintallation zu Lasten des Grundeigentümers. Schäden die sich an der Anschlussleitung zeigen, sind den wwb sofort mitzuteilen. Das Absperrorgan geht ebenfalls zu Lasten des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob es sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet.
- 21.8 Bei Änderungen oder Ersatz von Versorgungs- oder Hauptleitungen, von welchen Anschlussleitungen direkt abzweigen, können die wwb notwendige Anpassungen oder falls erforderlich, die Erneuerung von Hausanschlussleitungen verlangen.
- 21.9 wwb erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 21.10 wwb sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. wwb sind berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 21.11 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den wwb kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 21.12 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 21.13 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

- 21.14 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 21.15 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage ist nach den Vorgaben der wwb in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von den wwb in Absprache mit dem Kunden festgelegt. wwb sind berechtigt, die Anlage auch zur Wasserabgabe an Dritte zu verwenden.
- 21.16 Die Eigentumsverhältnisse einer solchen Anlage, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen den wwb und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 21.17 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (wie Anschlussleitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 21.18 wwb sind berechtigt, vor Beginn der Anschlussarbeiten von den Liegenschaftseigentümern Sicherstellung für die mutmasslichen Kosten zu verlangen.

## **Art. 22 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 22.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von Wasseranlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den wwb rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. wwb legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 22.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den wwb über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken wwb zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 22.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der wwb im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **Art. 23 Unbenutzte Anschlussleitung**

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, können die wwb diese Leitung ausser Betrieb setzen. Die mit der Erstellung der Anschlussleitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Anschlussleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

## **Art. 24 Leitungsbau in Alignementsterrain**

- 24.1 wwb sind berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 24.2 wwb haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

## 6. Kapitel Messeinrichtungen

### Art. 25 Messeinrichtungen

- 25.1 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Geräte werden von den wwb gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) dimensioniert, geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der wwb und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der wwb. Überdies stellt er den wwb den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den wwb vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 25.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der wwb. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 25.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der wwb beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der wwb plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den wwb für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. wwb behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 25.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>1</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten.
- 25.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Entscheid des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den wwb-Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die wwb die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 25.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, geltend als korrekt messend.
- 25.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate den wwb unverzüglich anzuzeigen.

### Art. 26 Messung des Wasserverbrauchs

- 26.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der wwb massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der wwb oder durch Fernauslesung. wwb können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss wwb-Vorgaben zu melden.

---

<sup>1</sup> SR 941.20.



- 26.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den wwv festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 26.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 26.4 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messgeräte registrierten Wasserverbrauchs.

## **7. Kapitel Hausinstallationen und Installationskontrolle**

### **Art. 27 Vorschriften**

Hausinstallationen sind gemäss den Wasserleitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den wwv-Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

### **Art. 28 Ausführungsberechtigte**

- 28.1 Hausinstallationen dürfen nur durch die wwv oder durch Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden, welche im Besitze einer Bewilligung der wwv im Sinne der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind.
- 28.2 Die Bewilligung wird an Installateure erteilt, welche die in den vorgenannten Richtlinien enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

### **Art. 29 Meldepflicht**

Der Kunde hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Installationen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Dieser ist für die Anmeldung oder Änderung der Installation gemäss den wwv-Werkvorschriften verantwortlich.

### **Art. 30 Instandhaltung der Hausinstallationen**

- 30.1 Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Wasserleitsätzen des SVGW dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Geräten und Anlageteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch dazu berechnigte Installateure beheben zu lassen.
- 30.2 Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

**Art. 31      Kontrollen der Hausinstallation**

Die Hausinstallationen werden entsprechend den Wasserleitsätzen des SVGW durch Organe der wwb auf eigene Kosten kontrolliert. Über jede durchgeführte Hausinstallationskontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbericht erstellt und dem Installationsinhaber abgegeben.

**Art. 32      Nachkontrollen**

- 32.1 Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe der wwb eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 32.2 Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Installationsinhaber eine letzte Frist zu deren Behebung angesetzt. Im Säumnisfall behalten sich die wwb die Einstellung der Lieferung sowie die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

**Art. 33      Haftung**

Durch die Abnahme- und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Eigentümer von Hausinstallationen von der gesetzlichen Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht der wwb begründet keine Haftung.

**Art. 34      Mangelhafte Installationen**

Mangelhafte Installationen und Wasserverbrauchsgeräte, die eine Gefahr für Personen-; und Sachen darstellen, können durch die Organe der wwb ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom wwb-Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

**Art. 35      Zutrittsrecht**

Den Beauftragten der wwb ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten und auf Verlangen auch alle Verbrauchsgeräte vorzuweisen.

**8. Kapitel    Sicherheitsbestimmungen****Art. 36      Grundsatz**

Alle nicht ausdrücklich wasserfrei geschalteten Geräte oder Leitungen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

**Art. 37 Verhalten bei abnormalen Erscheinungen**

Bei abnormalen Erscheinungen oder Defekten im Verteilnetz (z.B. Wasseraustritt ausserhalb des Hauses) oder bei Gefährdung dieser Anlagen sind Kunden gehalten, sachdienliche Feststellungen sofort dem Störungsdienst der wwb telefonisch zu melden.

**9. Kapitel Tarifgestaltung****Art. 38 Tarife**

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, die Anschluss- und Kostenbeiträge sowie die technischen Anforderungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt und in separaten Tarif-/Preisblättern veröffentlicht.<sup>2</sup>

**Art. 39 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht**

Die wwb haben für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

**Art. 40 Tarifstrukturen**

Für Transport und Lieferung von Wasser gelten ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife der wwb, sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.

**10. Kapitel Verrechnung und Inkasso****Art. 41 Verrechnung**

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der wwb-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der wwb oder durch Fernauslesung.

**Art. 42 Rechnungsstellung und Zahlung**

42.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. wwb können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. wwb können vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit dem Kunden von den wwb so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Wasserlieferungen der wwb übrig bleibt. Die

---

<sup>2</sup> Tarif- und Gebührenblätter der wwb.

- Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 42.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der wwb zulässig.
- 42.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Wasserlieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Der minimal lebensnotwendige Wasserbedarf wird nicht entzogen.
- 42.4 Mahnungen der wwb können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 43 dieser Verordnung. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung können die wwb bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 42.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt.
- 42.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 42.7 Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber den wwb dürfen nicht mit deren Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.
- 42.8 Gebührenpflichtige Schuldner: Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nachbawerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

## 11. Kapitel Rechtsmittel

### Art. 43 Rechtsmittel

Gegen die von den wwb erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bezirksrat eingereicht werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Massgabe der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) des Kantons Zürich<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> ZHlex 175.2 (Zürcherische Gesetzessammlung).

## **12. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen**

Technische Verordnungsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### **Art. 45 Inkrafttreten**

Diese vom Verwaltungsrat wwB am 13. Juli 2010, gestützt auf Art. 54 Abs. 3 Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 28.09.2008, genehmigte Verordnung über den Vollzug der Wasserversorgung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen.

Wangen-Brüttisellen, 13. Juli 2010

## Anhang 1

## Abgrenzung Netzanschluss Wasser

